

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und
Personenstandswesen
Bereich Ordnungsbehördliche Aufgaben
Anschrift Böhmerstraße 1, 58095 Hagen
Auskunft erteilt Herr Echterling, Zi.-Nr. 204
Telefon (02331) 207-4859
Telefax (02331) 207-2747
E-Mail martin.echterling@stadt-hagen.de
Vermittlung (02331) 207-5000
Internet www.hagen.de/ordnungsamt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum
32/0, 07.10.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie an den Berufskollegs besteht eine Maskenpflicht während des Unterrichts und während der Betreuung immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. In Grundschulen gilt diese Pflicht weiterhin nicht, solange sich die Klassen im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Die weiteren Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) bleiben unberührt.
2. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal, besteht eine Maskenpflicht auch bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann
3. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich einge-

Öffnungszeiten:	
Montag	08.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen
Sonntag	geschlossen

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen	
Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen	
Konten der Stadtkasse:	
Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)	Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444	SWIFT WELADE 3HXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46)	Kto.-Nr. 1912-460
IBAN DE 63440100460001912460	SWIFT PBKNDEFF

halten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.

4. An privaten Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) nach § 13 Absatz 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) außerhalb von Wohnungen dürfen ab dem 08.10.2020 bis maximal 25 Personen teilnehmen. Bei einer Teilnehmerzahl von 5 – 10 erwarteten Personen gilt eine Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen. Bei einer Teilnehmerzahl von 11 – 25 Personen gilt ab dem 08.10.2020 eine Genehmigungspflicht. Die Genehmigungsanträge sind von den Personen zu stellen, die zu einem solchen Fest einladen.
5. Bei Zusammenkünften mehrerer Personen im öffentlichen Raum wird die in § 1 Abs 2 Ziffer 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) genannte Gruppengröße im Stadtgebiet Hagen auf 5 Personen begrenzt
6. Das Betreten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen ist für maximal 150 gleichzeitig anwesende Zuschauer zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt sind. Außerhalb von festen Sitzplätzen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In geschlossenen Sport- und Wettbewerbsanlagen gilt auch an festen Sitzplätzen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.
7. Kulturveranstaltungen, Konzerte und Aufführungen sind auf Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2 b Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) bis maximal 200 Zuschauern zulässig. Es besteht die Pflicht zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.
8. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 22.10.2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 05.10.2020 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 13, 15a Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 826)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs 3 in Verbindung mit § 16 Abs 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern in Hagen wurde heute überschritten. Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen liegen nach bisherigen Erkenntnissen zur Zeit in Schulen, Kitas, bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind diese getroffenen Anordnungen die einzigen möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Anderenfalls bliebe nur noch der sog. Shutdown.

Gegenüber dem beim Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden Shutdown stellen die angeordneten Maßnahmen ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus bei privaten Feiern und in Schulen bzw. Kitas verbreitet wurde.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.


Erik O. Schulz
Oberbürgermeister